

Rundfunk- und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien  
[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 476.0002/2010/WP/VR	4002	14.12.2010
	Dr. Winfried Pöcherstorfer		

## **Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Budget 2011 für die Bereiche Telekom-, Post- und Medien-Regulierung - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (fortan: RTR-GmbH) zum Budget 2011 für die Bereiche Telekom-, Post- und Medien-Regulierung und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

### **A. Regulierung in den Bereichen Telekommunikation und Medien**

Wiewohl die grundsätzlich zu begrüßende Aufgliederung in einzelne Aufgabenbereiche, wie sie im Vorjahr erstmals vorgenommen wurde, auch heuer wieder erfolgt ist, so ist doch auch betreffend den Konsultationsentwurf für das Budget 2011 der RTR GmbH wiederum anzumerken, dass infolge der mangelnden Transparenz der Berechnungsgrundlagen an sich eine konkrete Bewertung des vorgelegten Budgets nicht möglich ist. Dies wurde von den betroffenen Branchen bereits in den vergangenen Jahren kritisch gesehen. Diese Unmöglichkeit ist dabei auf die zu grobe Granularität der Gliederung des Aufwandes im Budget in die Kategorien „Personalaufwand“, „sonstiger betrieblicher Aufwand“ und „Abschreibungen“ zurückzuführen.

Anstelle des gewählten Gliederungsmodus könnte hier ein Modus gewählt werden, wie er beispielsweise in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundesministers für Finanzen (VRV 1997 idF BGBl II 2007/118 ) ausgeführt ist. Dadurch könnte dem Grundsatz der Klarheit Rechnung getragen werden, dem zufolge das Budget mit einer systematischen und aussagefähigen Gliederung unter Kennzeichnung seiner Einzelansätze darzustellen ist.

Positiv zu bewerten ist, dass das Budget des Fachbereichs Telekommunikation gegenüber dem Vorjahr wieder etwas abgesenkt werden konnte, auch wenn diese Absenkung überwiegend auf einen geringeren Abschreibungsbedarf zurückzuführen ist und nachhaltige strukturelle Anpassungen an den reduzierten Aufgabenumfang - Stichwort: Märkteempfehlung der Europäischen Kommission 2007/879/EG, ABl 2007 L 344/65 - im Personalbudget nicht erkennbar sind.

Angesichts der neuen Regulierungsaufgaben im Fachbereich Medien ist der künftige Finanzbedarf schwer abzuschätzen. Allerdings hätte gerade deshalb die Erhöhung des Personalaufwands um 37,95% sowie die Erhöhung des sonstigen betrieblichen Aufwands um 21,49% einer eingehenden Erläuterung bedurft.

Der Hinweis auf das novellierte KOG und ORF-G ist angesichts der budgetierten Ausgaben und deren erheblichen Anstieges gegenüber dem Vorjahr nicht ausreichend, zumal hier offenbar nicht nur die zusätzlichen Aufgaben und der damit in Zusammenhang stehende Personalaufwand selbst von Relevanz sind, sondern insbesondere auch die Tatsache, dass die sich nach § 66 RStDG (Gehaltsgruppe R 2 bzw Gehaltsstufe 5) richtenden Gehälter für die Mitarbeiter der Medienregulierungsbehörde KommAustria auf einem solchen Niveau bewegen, wie es der Höhe nach in vergleichbaren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen in der Privatwirtschaft nicht üblich ist.

Nicht hinreichend detailliert erscheinen ferner auch die Erläuterungen der Aufgaben des Kompetenzzentrums. Die Angabe der Förderung des Wettbewerbs und der Meinungsvielfalt durch Publikationen und Fachveranstaltungen ist jedenfalls angesichts des nicht unbeachtlichen Anteils von 8,5% (Telekom) und 5% (Medien) am Budget zu knapp und inhaltlich wenig aussagekräftig. Darüber hinaus ist die Förderung des Wettbewerbs bereits gemäß § 1 Abs 2 TKG 2003 als Aufgabe der Regulierungsbehörde definiert, weshalb ein eigener Gehalt dieser Nennung im vorliegenden Kontext nicht ersichtlich ist.

Ferner war im Budgetentwurf für 2010 Folgendes angemerkt: „Die Kosten für das Kompetenzzentrum sind über den Bundeszuschuss gedeckt“ (Seite 9, Fußnote 2).

Eine solche Anmerkung findet sich in der aktuellen Konsultation nicht mehr, weshalb darauf hingewiesen werden muss, dass auch weiterhin die Kosten für das Kompetenzzentrum ausschließlich aus Mitteln des Bundeszuschusses zu leisten sind.

## **B. Regulierung im Bereich Post**

Hinsichtlich des Bereiches Post-Regulierung weisen wir erneut darauf hin, dass der RTR im Postbereich - anders als in den Bereichen Telekommunikation und Rundfunk, wo ihr eine Reihe von Kompetenzen im Sinne der Sicherstellung eines chancengleichen Anbieterwettbewerbs eingeräumt wurden - vom Gesetzgeber überwiegend Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Erbringung des Universaldienstes durch den Universaldienstbetreiber übertragen sind, wohingegen der Behörde wesentliche wettbewerbsspezifische Befugnisse wie im Telekom- und Rundfunk-Bereich im Postsektor nicht zugewiesen wurden und daher auch nicht davon auszugehen ist, dass durch die Aktivitäten der RTR der Wettbewerb im Postsektor im Interesse der Anbieter nennenswert gefördert werden kann. Dieser Tatsache trägt die Darstellung in 2.3 und in 3.2 erfreulicherweise zumindest in Ansätzen Rechnung. Allerdings gilt zur Granularität der Gliederungspunkte wiederum das bereits oben in Abschnitt A Gesagte.

Darüber hinaus erscheinen unsere bereits bekannten Überlegungen zur Finanzierung des Bereiches Post nach wie vor aktuell: Wenn im Vorblatt der Erläuterungen zur RV 319 d Blg XXIV GP festgehalten wird, dass im Postsektor mit § 10b KOG (nunmehr § 34a KOG idF BGBl I 2010/50) ab 1.1.2011 eine Finanzierungsregelung analog zu jener der Telekomregulierungsbehörde in Kraft tritt und dieser Bestimmung zufolge ab 2011 auch der Finanzierungsanteilsschlüssel im Wesentlichen unverändert aus dem Telekom-Sektor übernommen wird (von dem jährlichen Gesamtaufwand in Höhe von bis zu € 750.000 sollen bis zu € 550.000 und damit gut drei Viertel von der Postbranche getragen werden, dh von allen nach § 25 PMG zur Anzeige verpflichteten oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügbaren Postdiensteanbietern), so erscheint diese Bestimmung in Anbetracht der der Behörde übertragenen sektorspezifischen Regulierungsbefugnisse nicht angemessen. Bei den überwiegend dem Universaldienstbereich zuzurechnenden Regulierungsbefugnissen handelt es sich um Aufsichtstätigkeiten über gemeinwirtschaftliche Leistungen, dh um solche Leistungen, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen (vgl insbesondere auch Art 4 Abs 1 Post-RL 2008/6/EG, der die mitgliedstaatliche Gewährleistungsverantwortung für den Universaldienst festlegt) und die daher auch von dieser zu finanzieren sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Überlegungen sowie Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internetseite der RTR beim Konsultationsdokument und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.